



## Merkblatt

# **Strafvollzug in Form von Gemeinnütziger Arbeit (GA)**

(Art. 79a StGB [Strafgesetzbuch, SR 311.0])

## **1 Grundsatz**

Bei Erfüllen bestimmter Voraussetzungen kann das Amt für Justiz, Vollzugs- und Bewährungsdienst (nachfolgend: Vollzugsbehörde) den Strafvollzug in Form der Gemeinnützigen Arbeit (GA) bewilligen, sofern es sich um Urteile oder Strafbefehle (Bussen, Geldstrafen, Freiheitsstrafen bis 6 Monaten) handelt, welche nach dem 1. Januar 2018 ergangen sind.

Als GA gilt eine Arbeit, die unentgeltlich zugunsten einer Einrichtung geleistet wird, die einem sozialen oder im öffentlichen Interesse stehenden Zweck dient. Die Vollzugsbehörde bestimmt den Einsatzort.

## **2 Voraussetzungen**

Die Vollzugsbehörde kann bei Freiheitsstrafen den Vollzug in Form der GA bewilligen, sofern

- die ausgefallte Strafe nicht mehr als 6 Monate beträgt;
- ein Gesuch der verurteilten Person vorliegt (ein Gesuch für die Vollzugsform GA ist nach Erhalt der Vorladung zum Strafvollzug innert 10 Tagen bei der Vollzugsbehörde einzureichen);
- keine Fluchtgefahr besteht;
- keine Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begeht;
- die verurteilte Person ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat;
- keine obligatorische oder nicht obligatorische Landesverweisung (Art. 66a resp. 66a<sup>bis</sup> StGB) ausgesprochen wurde;
- die Gewähr besteht, dass die Rahmenbedingungen der Vollzugsbehörde und des Einsatzbetriebes eingehalten werden;
- die Einwilligung der verurteilten Person vorliegt, wonach der Einsatzbetrieb über die Straftatbestände, welche der Verurteilung zu Grunde liegen, informiert wird.

Die Vollzugsbehörde kann bei Bussen und/oder Geldstrafen den Vollzug in Form von GA bewilligen, sofern

- ein Gesuch für den Vollzug der Strafe in Form der GA bei der Gerichtskasse Nidwalden vor der Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe eingereicht worden ist. GA ist nicht mehr möglich, wenn die Busse und/oder Geldstrafe nicht bezahlt und der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe bereits angeordnet worden ist.

## **3 Umsetzung der Strafe**

Ein Tag Freiheitsstrafe oder ein Tagessatz Geldstrafe oder ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei Übertretungen entspricht vier Stunden GA. Pro Woche müssen in der Regel mindestens 8 Stunden GA geleistet werden. Nicht wahrgenommene Einsätze (z. B. wegen Krankheit) sind nachzuholen; es gelten die effektiv geleisteten Stunden. Der gesamte Einsatz ist innerhalb der von der Vollzugsbehörde festgesetzten Frist zu leisten. Die verurteilte Person trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der GA selber, namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.

Die Vollzugsmodalitäten werden in einer Vereinbarung zwischen Vollzugsbehörde, verurteilter Person und Einsatzbetrieb geregelt.

## 4 Versicherung

Während der Verrichtung der GA ist die verurteilte Person subsidiär gegen Unfall versichert. Der Kanton haftet subsidiär gegenüber Dritten für Schäden, die die verurteilte Person während der GA-Ausführung verursacht.

## 5 Regelverstösse / Abbruch der GA

Sind die Voraussetzungen für den GA-Vollzug nicht mehr erfüllt, werden die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, wird gegen die verurteilte Person eine erneute Strafuntersuchung eingeleitet oder kommen weitere Ersatzfreiheitsstrafen hinzu (Aufzählung nicht abschliessend), wird ein Abbruch der GA geprüft. Ein Abbruch hat die Weiterverbüsung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug oder - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - in Form der Halbgefangenschaft (HG) zur Folge. Bussen und Geldstrafen werden vollstreckt. Bei freiwilligem Verzicht auf die GA ist die Halbgefangenschaft grundsätzlich ausgeschlossen.

## 6 Gesuchseinreichung

Sind die Voraussetzungen erfüllt, können Gesuche zum Vollzug von Strafen in Form von GA mittels Gesuchsformular **innert 10 Tagen seit Erhalt des Vollzugsschreibens** der Vollzugsbehörde eingereicht werden (online verfügbar unter <https://www.nw.ch/bewaehrungsdienstpublikationen>).

## 7 Allgemeines

- Die vorliegenden Informationen zum Vollzug der Strafe in Form von GA dienen lediglich als Überblick. Aus ihnen kann keinerlei Rechtsanspruch abgeleitet werden. Massgebend sind unter anderem die elektronisch abrufbaren Bundeserlasse sowie die Erlasse des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (Richtlinien Strafvollzugskonkordat [insbesondere SSED 12.0; besondere Vollzugsformen]: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>). Hieraus können auch weitere Informationen entnommen werden.
- Sollten sich vor dem Antritt oder während des Vollzuges der GA Situationen ergeben, welche die Fortführung ernsthaft in Frage stellen, so hat die verurteilte Person die Vollzugsbehörde umgehend zu informieren.